

L'égalité devant la loi ne saurait donc être lésée vis-à-vis d'eux personnellement ou vis-à-vis de personnes dont ils seraient les représentants légaux. Dès lors, aux termes de l'art. 178 OJF, ils n'ont pas vocation à recourir au Tribunal fédéral du chef d'une prétendue violation de l'égalité devant la loi résultant de ce que l'école normale de Porrentruy serait traitée, au point de vue de l'enseignement religieux, autrement que les autres écoles normales du canton. (Comp. arrêt du 10 mai 1890, *Rec. off.* XVI, p. 323, N° 2.)

2. — Il en est de même en ce qui concerne le second moyen de recours visant une violation de la liberté de conscience. Les recourants ne prétendent pas qu'ils soient personnellement atteints dans leur liberté de conscience par le fait qu'à l'école normale de Porrentruy l'enseignement religieux est donné par un laïque. Par contre ils font valoir que cet enseignement intéresse la généralité des citoyens, attendu que ses effets ne sont pas limités aux élèves de l'école normale, mais qu'il est destiné à être répandu par les instituteurs dans les écoles du canton. Un intérêt général et futur de ce genre ne suffit toutefois pas pour justifier, de la part de celui-ci qui se prétend lésé, le droit de recourir au Tribunal fédéral. Il faut, pour être admis à recourir, avoir un intérêt actuel, concret et personnel susceptible d'être lésé par la mesure attaquée. Or les recourants ne justifient d'aucun intérêt pareil. Il n'allèguent même pas qu'ils aient des enfants ou pupilles auxquels seront enseignés les principes religieux professés par le maître laïque de l'école normale de Porrentruy. Ils n'ont dès lors pas vocation à recourir pour cause de violation de leur liberté de conscience, parce que celle-ci n'est pas susceptible d'être lésée par la mesure attaquée.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est écarté pour défaut de légitimation des recourants.

### III. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

#### Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

39. Urteil vom 16. April 1902 in Sachen Siegwart  
gegen Schwyz.

*Tragweite des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Nichtgeltung für öffentlich-rechtliche Verhältnisse.*

A. Am 7. November 1901 beschloß der Bezirksrat Rüschnacht, Kanton Schwyz:

„Auf die erhobene Tatsache, daß Herr alt Gerichtspräsident  
„Ferd. Siegwart, Glasfabrikant, zu Anfang laufenden Jahres  
„seine Papiere in Rüschnacht zurückgezogen und seine Niederlassungs-  
„bewilligung aufgegeben und in Luzern Wohnung genommen hat,  
„seither aber als Mitanteihhaber und Korrespondent der Glas-  
„fabrik Siegwart & Cie. A.-G. täglich von Luzern nach Rüsch-  
„nacht kommt und in Rüschnacht seine gesamte Berufs- und Er-  
„werbstätigkeit ausübt,

„in Erwägung:

„1. Daß nach § 2 der Verordnung über Niederlassung und  
„Aufenthalt eine Niederlassung einzuholen pflichtig ist, wer in  
„einer Gemeinde des Kantons seinen Wohnsitz nimmt und ent-  
„weder einen eigenen Haushalt führt oder einen Beruf oder ein  
„Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt;

„2. Daß dieser Grundsatz durch die Bestimmungen von § 19  
„Abs. 5 noch näher interpretiert wird;

„3. Daß nach § 22 gleicher Verordnung ein Schweizerbürger,  
„der sich in einer Gemeinde des Kantons aufhalten will, ohne  
„die Eigenschaften zu besitzen, welche den Begriff der Niederlassung  
„bilden, seine Aufenthaltsbewilligung einzuholen und zu diesem

„Zwecke seine Papiere beim Gemeindepräsidenten des Wohnortes zu deponieren hat;

„1. Herr alt Gerichtspräsident Ferd. Siegwart sei zur Einholung der Niederlassungsbewilligung anzuhalten.

„2. Sei ihm hiezu, d. h. zur Beibringung der nötigen Papiere, eine Frist von 14 Tagen anberaunt.“

Ferd. Siegwart beschwerte sich gegen diesen Beschluß bei dem Regierungsrate des Kantons Schwyz, weil er sein Domizil in Luzern habe und sich nur gelegentlich und nach Bedarf auf dem Bureau der Aktiengesellschaft Siegwart & Cie. in Rüschnacht befinde. Der Bezirksrat erwiderte, in Luzern habe Ferd. Siegwart nur ein Scheindomizil; er sei in Rüschnacht Besitzer eines Grundstücks, Anteilhaber der Glasfabrik und Hauptanteilhaber der Kur- und Wasserheilanstalt, in beiden Unternehmungen hervorragendes Mitglied der Verwaltung und des Vorstandes, aber auch als honorierter Korrespondent der Glasfabrik selbständig erwerbende Person. Der Regierungsrat fand: „Maßgebend für die Beurteilung dieser Rekursfrage ist die Tatsache, daß Rekurrent als Korrespondent der Aktiengesellschaft Siegwart & Cie. in der Regel den ganzen Tag auf dem Bureau dieser Gesellschaft in Rüschnacht arbeitet und daß Rüschnacht der Ort seiner gesamten beruflichen, persönlichen und gewerblichen Tätigkeit ist. Der Ort aber, wo jemand seine ganze Berufs- und Gewerbstätigkeit ausübt und wo er den ganzen Tag über weilt, muß als dessen wirklicher Wohnort in Betracht kommen. Die Folge davon ist daher, daß er nach § 2 der schwyzerischen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt zur Einholung der Niederlassung in Rüschnacht angehalten werden kann und daß die Ausnahmen von § 9 gleicher Verordnung, welche von der Einholung der Niederlassung entbinden, in diesem Falle nicht zutreffen.“ Demgemäß wurde die Beschwerde abgewiesen.

B. Gegen diesen Entscheid recurriert Ferd. Siegwart an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei derselbe aufzuheben. Der Rekurrent erblickt in dem Entscheide nicht bloß eine „Vergewaltigung“ der Vorschrift des § 2 der schwyzerischen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt, sondern auch eine offensichtliche Verletzung des Art. 3 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen

Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Er habe, wird ausgeführt, im Februar 1901 seinen Wohnsitz im Kanton Schwyz aufgegeben und unter Einlegung eines Heimatscheines am 12. Februar 1901 mit seiner Familie in der Stadtgemeinde Luzern sein gesetzliches Domizil genommen, wo er auch auf dem Stimm- und Steuerregister stehe. In Rüschnacht betreibe er auf eigene Rechnung weder einen Beruf noch ein Gewerbe, und zur Aktiengesellschaft stehe er, abgesehen von seiner Eigenschaft als Aktionär, bloß in der unselbständigen Stellung eines bezahlten Korrespondenten. Nach Art. 3 Abs. 1 des angeführten Bundesgesetzes sei daher Luzern sein Wohnsitz, und er könne nicht gezwungen werden, daneben auch in Rüschnacht Domizil zu nehmen (Art. 3 Abs. 4 *leg. cit.*). Der Rekurrent fügt bei: „Streng zu unterscheiden ist vom Wohnsitz der bloße Aufenthalt, d. h. die Anwesenheit an einem Orte, ohne die Absicht daselbst dauernd zu bleiben. Wenn die Polizeibehörde von Rüschnacht lediglich für ihre polizeiliche Kontrolle eine amtliche Vormerkung dieses sich oft wiederholenden tatsächlichen, zeitweiligen Aufenthaltes des Rekurrenten in der Schreibstube zu Rüschnacht für geboten hält, haben wir nichts dagegen; es muß dies aber unpräjudizierlich der Steuerpflicht geschehen, für welche der Ort des gesetzlichen Wohnsitzes auch bundesrechtlich maßgebend ist. Denn es ist offenbar, daß den Beschlüssen des Bezirks- und Regierungsrates lediglich die Tendenz zu Grunde liegt, den Rekurrenten für sein persönliches Vermögen in irgendwelcher Form, wenngleich es gesetz- und rechtswidrig ist, im Kanton Schwyz zur Besteuerung heranzuziehen. Dermalen ist diese Frage der Steuerpflicht, ob in Luzern, am Orte des alleinigen Wohnsitzes, oder ob auch in Rüschnacht, am Orte des zeitweiligen Aufenthaltes, als Angestellter der Aktiengesellschaft, nicht zu erörtern; allein es ist angezeigt, auf diese Eventualität jetzt schon aufmerksam zu machen.“

C. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz verwahrt sich in seiner Antwort dagegen, daß er die Vorschrift des § 2 der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vergewaltigt habe und hält daran fest, daß nach den tatsächlichen Verhältnissen Rüschnacht als Domizil des Rekurrenten zu betrachten sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent widerlegt sich laut ausdrücklicher Erklärung einer polizeilichen Kontrolle seines tatsächlichen, zeitweiligen Aufenthalts in Rüpnacht nicht. Etwas anderes, als eine Maßnahme zum Zwecke polizeilicher Kontrolle kann aber, zur Zeit wenigstens, in dem vom Regierungsrate von Schwyz bestätigten Beschlusse des Bezirksrates Rüpnacht nicht gefunden werden. Würde daher auch der angefochtene Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung, sei es der kantonalen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt, sei es der Vorschriften in Art. 3 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, beruhen, so müßte der Rekurs als gegenstandslos abgewiesen werden.

2. Übrigens ist, was die Beschwerde wegen Verletzung des genannten Bundesgesetzes betrifft, zu bemerken: Das Gesetz regelt bloß bestimmte civilrechtliche Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter, sowie der Schweizer im Auslande und der Ausländer in der Schweiz. Dies zeigt nicht nur der Titel, sondern auch der an der Spitze der allgemeinen Bestimmungen stehende Art. 1, lautend: „Die personen-, familien- und erbrechtlichen Bestimmungen des Civilrechts eines Kantons finden auf die in seinem Gebiete wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter aus andern Kantonen nach Maßgabe der folgenden Artikel Anwendung.“ Demgemäß kann auch Art. 3 des Gesetzes direkt nur zur Anwendung kommen, wenn es sich um ein durch das Gesetz beherrschtes civilrechtliches Verhältnis handelt, wie denn ausdrücklich die Bestimmung anhebt: „Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes befindet sich an dem Orte“ u. s. w. Für öffentlich-rechtliche Verhältnisse gilt diese Begriffsbestimmung an sich nicht, insbesondere nicht für die Fragen der polizeilichen Regelung der Niederlassung und des Aufenthalts und der Steuerpflicht. Aus diesem Grunde ist ein selbständiger Rekurs wegen Verletzung der fraglichen Bestimmung, die übrigens gar keine dispositive Norm enthält, ausgeschlossen, und erscheint die hierauf sich stützende Beschwerde als völlig unbegründet.

3. Falls die dem Rekurrenten auferlegte Einholung einer Niederlassungsbewilligung zu einem andern Zwecke als zu polizei-

licher Kontrolle, z. B. dazu benutzt werden wolle, um ihn in Rüpnacht zur Steuer heranzuziehen, so bleibt es demselben unbenommen, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Maßregel im Sinne willkürlicher Anwendung des kantonalen Rechtes neuerdings aufzuwerfen, und es soll für diesen Fall dem vorliegenden Entscheide keinerlei präjudizierende Bedeutung zukommen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Soweit der Rekurs Verletzung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 geltend macht, wird derselbe definitiv, im übrigen in der Meinung abgewiesen, daß die Frage der Steuerpflicht offen bleibt.

#### 40. Urteil vom 25. Juni 1902 in Sachen Wapf gegen Luzern.

*Vormundschaft. Art. 2, 4, 9 Abs. 1 und 10 B.-G. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Tragweite des Art. 38 leg. cit. betr. Kompetenz des Bundesgerichts. Anwendbarkeit. Vorfragen, z. B. betr. Wohnsitz. — Elterliche Gewalt. Uebergang auf den Vater nach dem Tode der geschiedenen Mutter. — Art. 14 und 15 leg. cit.*

A. Der von Hitzkirch und Neudorf gebürtige Rekurrent Wapf verehelichte sich im Jahre 1887 mit Rosa Winiger von Hildisrieden, aus welcher Ehe zwei Kinder, Josef und Rosa, hervorgingen. Seit 1895 wohnt Wapf in Wängi, Bezirk Münchweilen, Kanton Thurgau. Auf Klage der Frau Wapf erklärte das Bezirksgericht Münchweilen mit Urteil vom 15. Mai 1901 die Ehe für gänzlich geschieden, verfügte, es seien die beiden Kinder „der Mutter definitiv zur Erziehung überlassen“ und zwar unter Verpflichtung des Beklagten Wapf, der Klägerin an Alimentation für die Kinder bis zu deren zurückgelegtem 16. Altersjahre jährlich 300 Fr. zu bezahlen, und bestätigte endlich, die oeconomica anlangend, eine hierüber von den Parteien getroffene Vereinbarung.